

Gemeinde Glasehausen

1. Änderungssatzung

zur

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Glasehausen**

[SatzAEFw]

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glasehausen, am 14. Mai 2009, nachstehende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen, die ständig zu

besonderen Dienstleistungen herangezogen

werden, der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Glasehausen

[SatzAEFw]

§ 1 - Änderungen

Der ***§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung***

erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart **25,00 €**
- Gerätewart **12,00 €**

...

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasehausen vom 10. Dezember 2001 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasehausen vom 10. Dezember 2001 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N), tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

37308 Glasehausen, 28. Juli 2009

Gemeinde Glasehausen

K u n z e
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 22. Juli 2009, bestätigte

*1. Änderungssatzung
zur
Satzung
zur
Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Glasehausen
[SatzAEFw]*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Glasehausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Glasehausen, den 28. Juli 2009

Gemeinde Glasehausen

K u n z e
Bürgermeisterin